

Grundsätzliches zum Priestermönch

Autor(en): **Fürst, Mauritius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **65 (1988)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1030946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundsätzliches zum Priestermonch

Abt Mauritius Fürst

Die Geschichte des Mönchtums zeigt uns, wie sich die Klöster St. Benedikts allmählich aus Laiengemeinschaften in sogenannte klerikale Verbände umwandelten. So ist denn der Benediktinerorden auch heute noch ein klerikaler Ordensverband, obwohl das neue Kirchenrecht (CIC², c. 588, §1) vom «Stand des geweihten Lebens» sagt, dass er «seiner Natur nach weder klerikal noch laikal» ist. Im alten Codex war er es aufgrund des Canons 488, 4^o, der besagte, dass ein «klerikaler Verband» (religio) jener ist, «dessen meiste Mitglieder zu Priestern geweiht werden». Nach dem neuen Recht ist er es zwar nicht auf Grund «des von seinem Stifter gewollten Zieles oder Vorhabens», sondern deshalb, weil er «kraft seiner rechtmässigen Überlieferung unter der Leitung von Klerikern steht» (CIC², c. 588, §2).

In Wirklichkeit waren die Priestermonche seit Jahrhunderten gegenüber den sogenannten Laienbrüdern in der Mehrzahl. 1880 standen 2080 Klerikern nur 570 Laien gegenüber, 1985 war das Verhältnis 5730:3156. Man kann aus diesen Zahlen einen deutlichen Trend vom Priestermonch zum Laienmonch im Benediktinerorden feststellen, der sich in den letzten Jahrzehnten noch verstärkt hat und sich in Zukunft wahrscheinlich noch mehr akzentuieren wird. Noch vor dem Abschluss des II. Vatikanischen Konzils schrieb Hans-Urs von Balthasar: «Im ganzen Benediktinerorden herrscht die Neigung, die Kluft zwischen priesterlichen gebildeten Chormönchen und wenig gebildeten Laienbrüdern, die bisher nur untergeordnete Dienste verrichteten und beim Chorgebet

nicht zugelassen waren, aufzuheben: einerseits dadurch, dass die Zahl der Priesterkandidaten unter den Mönchen auf das unentbehrliche Mindestmass eingeschränkt wird . . . , andererseits der Stand der Laienbrüder gehoben wird» (Zur Theologie des Rätestandes, in: Das Wagnis der Nachfolge, hg. von S. Richter, Paderborn, 1964; S. 50). Zur gleichen Zeit war aber auch ein Zug zum apostolischen Wirken der Benediktiner festzustellen, wie wieder von Balthasar konstatierte: «Manche Klöster öffnen ihre Pforten nach aussen und wollen Laien in der Welt, etwa Akademiker im Berufsleben, ermöglichen, für einige Monate das Klosterleben mitzumachen Andere Klöster streben, im Gegensatz dazu, selber nach vermehrtem Kontakt mit der Welt, nicht bloss durch die vielerorts längst übliche Teilnahme an der Seelsorgearbeit in den umliegenden Pfarreien, sondern durch Dezentralisierung der grossen Abteien und Auflösung in kleine Kommunitäten, die mitten in der Welt leben sollen» (ebd., S. 51).

Von Balthasar sieht in diesen und anderen Bewegungen der Ordensleute «den rhythmischen Pendelschlag zwischen Innen und Aussen, Kirche und Welt, Verborgenheit und Öffentlichkeit, Kontemplation und Aktion» (ebd.). Dieser Pendelschlag kann auch in der Geschichte des benediktinischen Mönchtums bis in unsere Zeit festgestellt werden.

Inzwischen hat das Konzil durch das «Dekret über die zeitgemässe Erneuerung des Ordenslebens» viel Bewegung in die «Ordensinstitute» gebracht. Alle mussten sich anhand

der Konzilsdokumente «um einen neuen Geist bemühen, von dem die kluge, aber tatkräftige Sorge für die Durchführung einer zeitgemässen Erneuerung ihrer Lebensordnung ausgehen muss», und ihre Regeln und Konstitutionen überprüfen und neu fassen.

Unsere Schweizerische Benediktinerkongregation ist dieser Aufforderung von 1967 bis 1969 nachgekommen und hat im Juni 1970 die Ergebnisse unter dem Titel «Benediktinische Lebensform» veröffentlicht. Nach mehrjähriger Erprobung dieser provisorischen Satzungen und nach dem Erscheinen des neuen Codex Iuris Canonici wurden diese Satzungen mit ihren spirituellen Richtlinien und rechtlichen Normen überarbeitet und neu gefasst. Sie erlangten die römische Approbation am 19. April 1986 für jenen rechtlichen Teil, der von der Kongregation nicht abgeändert werden darf.

Diese «Satzungen» oder Konstitutionen enthalten die heute gültigen Aussagen über das Verhältnis der «einfachen» Mönche und der Priester in unseren Gemeinschaften.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die Aussagen über die Gemeinschaft (Z. 2 ff.). «Alle Mönche, die im Kloster feierliche Profess abgelegt haben, sind in vollem Sinne Glieder der Gemeinschaft. Sie sind einander *grundsätzlich gleichgestellt* in Rechten und Pflichten, unbeschadet jenen, die mit der Weihe und besondern Ämtern oder Diensten verbunden sind» (Z. 2; vgl. auch Perf. Carit., n. 15). Damit stehen die Brüder nicht mehr eine Stufe unter den Priestern; sie haben das volle Kapitelsrecht und können auch bei der Abtswahl mitwählen; sie unterstehen nicht mehr einem Instruktor, sondern wie die Priester dem Abt und Prior; sie nehmen auch am gemeinsamen Chorgebet teil. Diese Teilnahme wurde erleichtert durch die Einführung der Muttersprache im grössten Teil des Offiziums. Die Brüder können nicht Abt und Prior werden. In Engelberg wurde aber kürzlich ein Bruder zum Subprior ernannt.

Mehr Rechte ziehen auch mehr Pflichten nach sich. Das bezieht sich vor allem auf die

Ausbildung der Brüder. So heisst es in unseren Satzungen (Z. 209): «Jedes Kloster ist verantwortlich für die christliche, monastische, theologische, berufliche und allgemein-menschliche Bildung der *Neuprofessen* und für die Fortbildung *aller* Mönche, wie sie Zeit, Verhältnisse und besondere Aufgaben des Klosters oder des einzelnen erfordern, gemäss dem kirchlichen Recht und den «Richtlinien für die Ausbildung» unserer Kongregation.» Auch eine theologische Ausbildung der Brüderprofessen ist hier gefordert. Ideal wäre es, wenn auch die Brüder ein eigentliches theologisches Studium absolvieren könnten; das würde aber eine gewisse Vorbildung verlangen. Hingegen ist es heute denkbar, dass ein Bruderprofesse, der einen Lehrabschluss vorweisen kann, auf dem Dritten Bildungsweg zum Theologiestudium und zur Diakons- oder Priesterweihe gelangen kann. Wenn das Priestertum nicht schon «vorprogrammiert» wäre, wie es heute gewöhnlich der Fall ist, bekäme auch die Bestimmung bezüglich der Weihen mehr Sinn und Bedeutung: «Der Abt sucht die Berufung eines Mönchs zu den heiligen Weihen zu erkennen» (Z. 215) und die betreffende Einzelnorm: «Der Abt bespricht sich im Consilium oder im Kapitel (z. B. bei der Beratung vor der Profess) über die Eignung eines Kandidaten zu den heiligen Weihen» (Z. 218).

Es kommt zwar heute schon da und dort vor, dass sich ein Mönch, der das volle Theologiestudium absolviert hat, nicht zum Diakon oder Priester weihen lässt. Er kann sich dabei auf unsere «Geistlichen Richtlinien» berufen, die besagen, dass «das Mönchtum auch ohne Priestertum die volle Erfüllung der monastischen Berufung» ist (Z. 45). Die genannten Richtlinien weisen aber an der gleichen Stelle darauf hin, dass die in unseren Klöstern seit jeher geübte «Verbindung von Kontemplation, Gemeinschaftsleben und Apostolat eine lange und gute monastische Tradition» hat; denn «Mönchtum und Priestertum ergänzen sich und bereichern sich gegenseitig. Sie verbinden in unterschiedlicher Weise den Dienst am Menschen mit dem Gottesdienst» (ebd.). Fast immer gab es in unserem Orden

Klöster mit verschiedener Zielrichtung. Unsere Schweizer Klöster hatten und haben ihre apostolische Tätigkeit vor allem in Schule und Seelsorge. Andererseits gibt es auch kontemplative Gemeinschaften. Das Erneuerungsdekret des Konzils spricht ausführlich davon: «Vornehmste Aufgabe der Mönche ist der demütig-hohe Dienst vor der göttlichen Majestät innerhalb des klösterlichen Bereichs, ob sie sich nun in Verborgenheit ganz der Gottesverehrung weihen oder nach ihrer Satzung eine apostolische oder karitative Arbeit übernommen haben» (N. 9). Es fordert die Mönche auf, unter Wahrung ihrer Eigenart die alten, dem Wohl des Nächsten dienenden Überlieferungen zu erneuern und den gegenwärtigen Bedürfnissen anzupassen (ebd.).

Deshalb widmen auch unsere «Richtlinien» im Zusammenhang mit der kulturellen Tätigkeit unserer Klöster der Seelsorge und der Schule eigene Abschnitte. Nachdem wir 1981 aus personellen Gründen auf unsere schulische Tätigkeit im Kollegium in Altdorf verzichten mussten, bleibt uns noch die Seelsorge als besondere Aufgabe gestellt. Die «Richtlinien» sagen dazu: Wichtige pastorale Aufgaben liegen im Bereich des Klosters und der Ortskirche: die Seelsorge an den Mitbrüdern, Angestellten, Gästen und Schülern, die Wallfahrts- und die Pfarreiseelsorge (Z. 46). Die beiden letzteren Aufgaben müssen uns Mariasteiner Mönche besonders am Herzen liegen, gehen sie doch auf eine sehr lange Tradition zurück. Deshalb ist es auch sinnvoll, wenn sich unsere Mönche zum Priester weihen lassen; sie müssen nicht befürch-

ten, dass sie eines Tages zu sogenannten «Devotionalpriestern» werden könnten, deren priesterliche Tätigkeit sich im Zelebrieren der Eucharistie erschöpfen würde.

Mit Recht weisen die «Richtlinien» auch auf weitere Tätigkeiten der Mönchspriester hin: als Spirituale in Frauenklöstern, als «Nothelfer» in den Pfarreien (die heute mehr denn je gesucht sind!), als Exerzitenmeister und Leiter von Kursen usw. (Z. 47).

Auf die bisweilen gestellte Frage bezüglich des Sinnes von Mönchspriestern geben unsere «Richtlinien» die folgende Antwort: «Für Mönche, die zum Priester geweiht sind, ist es sinnvoll und wünschenswert, dass sie sich seelsorglich betätigen. Dadurch nehmen sie und mit ihnen die ganze Klostersgemeinschaft teil an der missionarischen und kirchlichen Aufgabe, den Menschen die frohe Botschaft zu verkünden und ihnen in den Sakramenten die Zeichen des Heils zu spenden» (Z. 45). Sie verkennen aber auch nicht die Gefahr, die sich für die Mönchspriester, besonders für die in der Welt draussen lebenden, ergeben kann; deshalb mahnen sie – was die Oberen und die Priester betrifft –: «Bei all diesen seelsorglichen Tätigkeiten muss darauf geachtet werden, dass das innere klösterliche Leben nicht darunter leidet» (Z. 47).

Letzte Norm aber für jedes Ordensleben, für das des Priesters und des Nichtpriesters, ist die im Evangelium dargelegte Nachfolge Christi (Perf. Carit., N. 2). Nur in IHM, mit IHM und durch IHN wird der Mönch Früchte bringen, die bleiben.
